

Satzung

der Stadt Riedlingen über örtliche Bauvorschriften

zum Bebauungsplan

"Historische Altstadt" in Riedlingen

Auf Grund von § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 06.08.2012 folgende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan "Historische Altstadt" in Riedlingen beschlossen.

I. Rechtsgrundlagen

1. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 337),
2. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) jeweils in der derzeit gültigen Fassung

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 ABS. 1 - 7 LBO)

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich: Im Norden vom Gebiet "Steinbruch", im Süden von der Donau, im Osten von der Donau und der Mühlvorstadt, im Westen von der Donau und dem Stadtgraben. Das Gebiet umfasst weitestgehend den als historische Altstadt bekannten Siedlungskern der Stadt Riedlingen. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan zum Bebauungsplan "Historische Altstadt", Maßstab 1 : 1.500, vom 14.09.2011, der der Satzung als Anlage beigelegt ist.

§ 2 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen



Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auszuführen, so dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

§ 3 Verfahrensfreie Vorhaben

Für Vorhaben, die nach der Anlage zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei sind, ist das Kenntnisgabeverfahren durchzuführen.

Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Denkmalschutzgesetz, bleiben unberührt.

§ 4 Baukörper

1. Benachbarte Baukörper sollen sich durch unterschiedliche Traufhöhen, Gesimshöhen, Brüstungs- oder Sturzhöhen voneinander abheben.
2. Das Erdgeschoss ist so zu gestalten, dass es als Sockel des ganzen Gebäudes erscheint. Für die Pfeiler sind folgende sichtbare Mindestmaße einzuhalten:
Breite: 50 cm, Tiefe: 35 cm; der Pfeilerabstand darf höchstens 4 m betragen.
3. Die Ausbildung von Arkaden ist nur ausnahmsweise zulässig, soweit die Fassade des Gebäudes und das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Dächer, Dachformen

1. Die Stellung der Dächer zur Straße, die Dachform und die Dachneigung sind dem historischen Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen. Die Dächer sind als Steildächer mit Aufschieblingen auszubilden.
2. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt oder die Geschlossenheit der Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Dachdeckung

Für die Dachdeckung einschließlich der Dachaufbauten sind naturfarbige, unglasierte, nicht engobierte Tonziegel (Biberschwanzziegel) zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der historische Befund dies rechtfertigt.

§ 7 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster



1. Als Dachaufbauten sind je nach dem historisch nachweisbaren Bestand und, wenn dieser nicht nachweisbar ist, der Umgebung entsprechend nur stehende Gauben, Schleppegauben und Zwerchhäuser zulässig, die sich in Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen.
2. Die freie Dachfläche an der Seite und zum First muss mindestens 2 m betragen. Der Abstand zur traufseitigen Gebäudewand muss, waagrecht gemessen, mindestens 0,5 m betragen. Die Höhe der senkrechten Flächen von Schleppegauben darf maximal 1,2 m, die Höhe sonstiger Gauben darf das Maß von 1,5 m, vom Schnittpunkt mit der Dachfläche aus gemessen, nicht überschreiten.
3. Die Dachaufbauten sind in Material und Farbe dem Hauptdach sowie der umgebenden Dachfläche anzupassen.
4. Aufbauten und Gehäuse für Aufzugsanlagen oder andere technische Einrichtungen dürfen den First nicht überragen. Sie sind nur in der vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Dachfläche, bei giebelständigen Gebäuden nur in der hinteren Hälfte der Dachfläche zulässig.
5. Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind. Die Einfassungen der Dacheinschnitte und der Dachfenster dürfen sich in der Farbgebung von der Dachfläche nicht abheben.

§ 8 Ortgang und Traufe

1. Bei Dächern mit massivem Ortganggesims muss das Ziegeldach an das Gesims ohne sichtbare Verwahrung anschließen.
2. Bei Ortgängen in Holz darf der Überstand des Daches über die Giebelwand nicht mehr als 25 cm betragen. Die Höhe des Ortgangabschlusses darf 15 cm nicht überschreiten.
3. Der Dachüberstand an der Traufe muss mindestens 30 cm und darf höchstens 50 cm betragen. Dachüberstände von mehr als 50 cm sind nur zulässig, soweit der historische Befund dies rechtfertigt.
4. Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses ist ein auf die Fassade oder auf die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen (Traufbretter, Ortgang, Traufe als Kasten-gesims, Dachuntersicht).

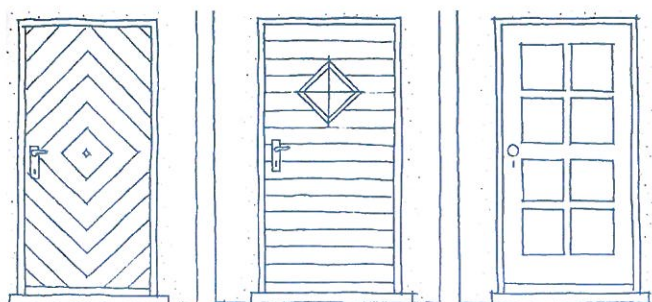
§ 9 Ausstattungen im Bereich der Dächer

1. Freileitungen dürfen nicht auf der Straßenseite der Gebäude angebracht werden, soweit dies technisch möglich ist.
2. Außenantennen sind unzulässig, soweit der Anschluss an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist. Falls keine Gemeinschaftsantenne besteht, darf nicht mehr als eine Antenne auf einem Gebäude errichtet werden. Sie darf die Dachlandschaft, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist, nicht beeinträchtigen. Ausnahmsweise dürfen weitere Außenantennen angebracht werden, wenn durch die Einschränkungen nach S. 1 – 3 das Recht auf Informationsfreiheit beeinträchtigt wird. Die Grundsätze der Ungestörtheit der Dachlandschaft sind zu beachten.
3. Schneefangeinrichtungen sind in einem Abstand von mindestens 50 cm von der Traufe anzubringen. Metallteile sind dem Farbton der Dachfläche anzugleichen.
4. Dachrinnen und Verwahrungen, die nicht aus Kupferblech oder Titanzink hergestellt sind, müssen in einer dem Dach oder dem Gesims angepassten Farbe gestrichen werden.
5. Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.

§ 10 Wandflächen und Fachwerk

1. Außenwandflächen sind verputzt oder mit Sichtfachwerk herzustellen. Der Putz ist ohne Lehren aufzutragen und mit Filzscheibe oder Bürste zu glätten. Rauputze sind nur zulässig, soweit dies der historische Befund rechtfertigt.
2. Verkleidungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können unterhalb der Schaufenster Verkleidungen in Form von Sockelleisten aus rauhem Naturstein oder entsprechendem Kunststein zugelassen werden. Sofern die Höhe nicht durch die Unterkante des Schaufensters bestimmt wird, darf sie das Maß von 30 cm nicht übersteigen.
3. Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen sind im Falle eines Um- oder Neubaus wieder herzustellen.
4. Fachwerkfassaden sind zu erhalten. Bei wesentlichen Instandsetzungsmaßnahmen an der Fassade soll Sichtfachwerk wieder freigelegt werden.

§ 11 Türen, Tore



1. Hauseingangstüren sind als Holztüren mit Rahmen und Füllung oder als aufgedoppelte Türen zu fertigen. Im Zusammenhang mit Schaufensteranlagen können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Einfahrtstore sind aus Holz herzustellen.
3. Die Eingangstore der Feuergassen sind aus Holz herzustellen.

§ 12 Fenster



1. Fenster sind als stehende Rechtecke aus Holz auszubilden. Andere Formate sind nur zulässig, wenn durch eine andersartige, feststehende, senkrechte Unterteilung gesichert ist, dass Öffnungen nur in Form von stehenden Rechtecken wahrnehmbar sind.
2. Fensterbänder sind unzulässig.
3. Glasflächen über 60 cm Höhe sind durch Sprossen deutlich zu teilen. Die Sprossen sind an der Außenseite der Fenster anzubringen.
4. Ausnahmsweise sind Metallfenster in pulverbeschichteter Ausführung zulässig.

§ 13 Schaufenster und Schaukästen

1. Schaufenster sind nur im Erdgeschossbereich zulässig. Übereckschaufenster sind nicht zulässig. Die Schaufenster müssen sich in Größe und Form der Gliederung des Baukörpers (§ 5) anpassen.
2. Die Schaufensterrahmen müssen aus Holz oder aus pulverbeschichtetem Metall hergestellt werden. Die Rahmen müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnung eingefügt werden. Die Verglasung ist mindestens 8 cm hinter der Erdgeschossflucht anzubringen.

§ 14 Sonnenschutzanlagen

1. Fenster sind mit Klappläden aus Holz zu versehen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn Klappläden aus gestalterischen Gründen nicht erforderlich sind.
2. Markisen sind nur im Erdgeschoss zulässig. Der Markisenbezug darf nicht aus glattem oder glänzendem Kunststoff bestehen oder mit Kunststoff beschichtet sein und muss farblich auf die Fassade abgestimmt sein. Markisenkästen sind in der Hausfarbe zu streichen.
3. Korbmarkisen und feststehende Markisen sind unzulässig.
4. Rollläden sind als zusätzlicher Sonnenschutz zulässig, sofern die ursprüngliche Fensterproportion beibehalten und das Erscheinungsbild der Fassade nicht beeinträchtigt wird. Bei Neubauten dürfen Rollladenkästen nicht sichtbar sein. Jalousetten sind an der Außenseite der Fenster nicht zulässig.

§ 15 Ausstattungen im Bereich der Fassaden

1. Beleuchtungskörper müssen dem Charakter der Altstadt entsprechen und auf das Gebäude und seinen Maßstab abgestimmt sein.
2. Ausstattungsgegenstände wie Namensschilder, Briefkastenanlagen, Rufanlagen und dergleichen müssen dem Charakter der Altstadt entsprechen und auf das Gebäude und seinen Maßstab abgestimmt sein.
3. Balkone und Vordächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn der historische Befund dies rechtfertigt oder das Erscheinungsbild der Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

§ 16 Farbgebung

1. Die Farbgebung ist entsprechend dem historischen Befund vorzunehmen; ist dieser nicht feststellbar, so hat die Farbgebung so zu erfolgen, dass Rücksicht auf das räumliche und räumlichfarbige Milieu der Umgebung genommen wird.
2. Verputzanstriche sind mit Kalk- oder Mineralfarben durchzuführen.
3. Auf die zusätzlichen Farbgebungsbestimmungen in § 3 (Gestaltung baulicher Anlagen), § 7 (Dachdeckung), § 7 Abs. 4 und Abs. 6 (Dachaufbauten und Dacheinschnitte), § 8 Abs. 4 (Ortgang und Traufe), § 9 Abs. 3 und Abs. 4 (Schneefangeinrichtungen, Dachrinnen und Verwahrungen), § 13 Satz 3 (Schaufenster) und § 14 Abs. 2 (Markisen, Markisenkästen) wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 17 Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen den Charakter der Altstadt in Maßstab, Form und Farbe nicht beeinträchtigen. Sie sind nur an Gebäuden und an der Stätte der Leistung zulässig; sie sind horizontal anzubringen. Hierbei sind die Festsetzungen der nachfolgenden Nr. 2. – 7. zu beachten.
2. Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Die Höhe der Werbeanlage darf höchstens 55 cm betragen; ihre horizontale Abwicklung darf nicht länger sein als $\frac{2}{3}$ der Gebäudefront. Wo mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht sind, gilt dies für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
 - b) Schriften oder Zeichen auf Werbeanlagen dürfen nicht höher sein als 40 cm; Zeichen können abweichend von dieser Vorschrift bis zu 55 cm hoch sein, wenn sie nicht breiter als 55 cm sind. Stehschilder und Ausleger sind unzulässig. Ausnahmsweise können Ausleger und Stehschilder als künstlerisch gestaltete Werbeanlagen neu angebracht werden.
3. Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Vorhandene schmiedeeiserne Ausleger und vorhandene künstlerisch gestaltete Stehschilder werden dabei nicht mitgerechnet. Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
4. Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden.
5. Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses oder die darunter liegende Gesimszone darf im Zusammenhang mit der Werbung nicht verändert oder abweichend von der übrigen Gestaltung der Obergeschosse gestrichen oder verkleidet werden. Werbeanlagen dürfen Gesimse, Erker, Tore, Pfeiler u.ä. nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
6. Als Werbeanlagen sind Leuchtschriften, Leuchttransparente, Anlagen mit wechselndem und bewegtem Licht oder Rückstrahlschilder nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind indirekt beleuchtete Anlagen (Schattenschrift). Hierzu sind Leuchtquellen nur zulässig, wenn sie sich unauffällig und blendfrei in das Gesamtbild der Werbeanlage und des Gebäudes integrieren lassen.
7. Als Werbeanlagen sind unzulässig:
 - a) Bänder oder Plakate, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden und dabei mehr als 30 % der jeweiligen Schaufensterfläche bedecken;
 - b) bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Säulen, Fahnen, Luftballons u.ä.;
 - c) Schriftzüge und Werbesymbole auf Markisen, Rollläden und Klappläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden.

§ 18 Automaten

Automaten sind zulässig:

- a) in Passagen und Hauseingängen;
- b) ausnahmsweise an Hauswänden bis insgesamt 0,8 m² Größe, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen sind.

§ 19 Unbebaute Flächen und Einfriedung

1. Die Befestigung und die Einfriedung von unbebauten Grundstücksflächen muss sich, soweit sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen oder von ihnen einsehbar sind, in Material, Farbe und Werkstoff dem historischen Bild der Altstadt anpassen. Nicht befestigte Freiflächen sind zu begrünen oder zu bekieseln.
2. Freiflächen zwischen den Gebäuden und der öffentlichen Verkehrsfläche dürfen nicht abgeschrankt werden. Die Einfriedungen der Gärten ist in Material, Farbe und Werkstoff dem historischen Bild der Stadt anzupassen.

§ 20 Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften der §§ 4 – 19, die als Regelvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahme vorgesehen sind, können Ausnahmen gewährt werden, wenn eine Beeinträchtigung des historischen Bildes der Altstadt nicht zu befürchten ist und die für die Ausnahmen festgesetzten Voraussetzungen vorliegen.
2. Im Übrigen kann nach § 56 LBO Befreiung erteilt werden

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbe-
reich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 (Verfahrensfreie Vorhaben), 4 Ziff. 2
(Baukörper), 6 (Dachdeckung), 7 Ziff. 3 – 6 (Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster), 8
Ziff. 1 – 4 (Ortgang und Traufe), 9 (Ausstattungen im Bereich der Dächer), 10 Ziff. 1 – 3 (Wand-
flächen und Fachwerk), 11 (Türen, Tore), 12 Ziff. 1 - 3 (Fenster), 13 (Schaufenster und Schau-
kästen), 14 (Sonnenschutzanlagen), 16 (Farbgebung), 17 (Werbeanlagen) der vorgenannten
örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

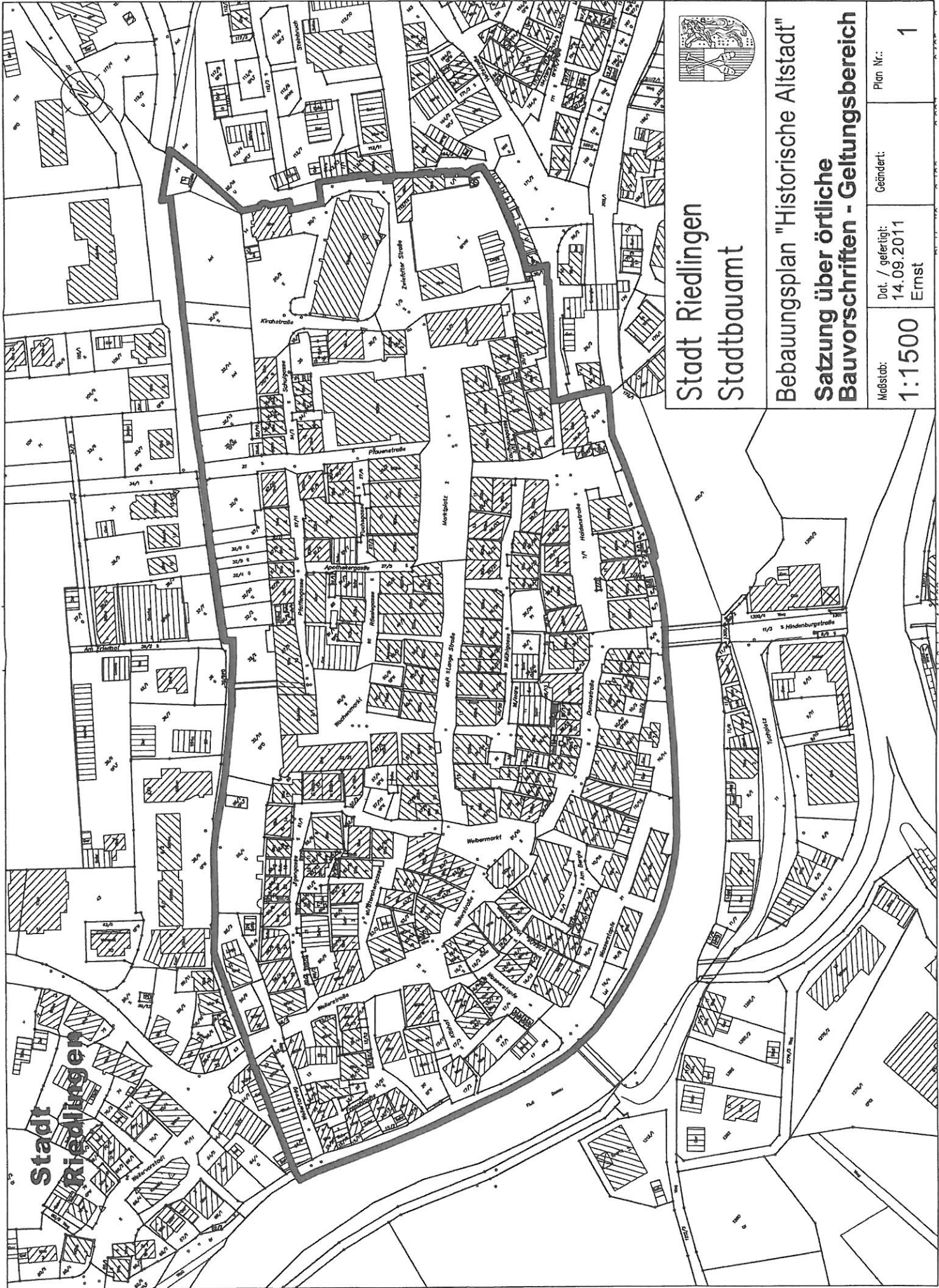
Riedlingen, den 06.08.2012

Petermann, Bürgermeister

Ausgefertigt:
Riedlingen, den 07.08.2012

Petermann, Bürgermeister





Stadt Riedlingen



**Stadt Riedlingen
Stadtbauamt**

**Bebauungsplan "Historische Altstadt"
Satzung über örtliche
Bauvorschriften - Geltungsbereich**

Maßstab:	1:1500	Dat. / gefertigt:	14.09.2011	Geändert:		Plan Nr.:	1
			Ernst				

Rechtfertigung

a) Allgemein

Die in der Mitte des 13. Jh. durch die Grafen von Veringen gegründete Stadt Riedlingen zeichnet sich durch ihre topographisch und genetisch bedingte Zweiteiligkeit aus. Im Südwesten unmittelbar an der Donau entstand bereits in frühmittelalterlicher Zeit ein Weiler, welcher noch heute dörfliche, unregelmäßige Strukturen zeigt. Mit der Neugründung einer befestigten Stadtanlage nordöstlich dieses Weilers entstand ein herrschaftlicher Bezirk, der mit zahlreichen Sonderbauten eine klar gegliederte städtische Prägung erhielt. Mit der Ummauerung des Weilers im 14. Jahrhundert verschmolzen beide Orte zur Stadt Riedlingen. Die Altstadt zeigt eine typisch städtische Bebauung vorwiegend des 16./17. Jahrhunderts, die in den Randbereichen und vor allem im ehemaligen Weiler zunehmend ackerbürgerlich und handwerklich geprägt ist. Riedlingen vermittelt so bis heute ein weitgehend unverfälschtes Bild einer auf ihren mittelalterlichen Grundlagen gewachsenen, ehemals vorderösterreichischen Donaustadt des 16. - 19. Jahrhunderts. Aufgrund dieser Bedeutung ist Riedlingen eine Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG, an deren Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Die Stadt Riedlingen hat bislang in beispielhafter Weise ihr historisches Stadtbild erhalten. Die wirkungsvolle Höhenlage über der Donau, die in Teilen noch erhaltene, die Stadt einst eindrucksvoll umschließende Befestigung, historische Ortsstrukturen, enge Gassen im Wechsel mit weiten Platzräumen, größtenteils noch mittelalterliche Bausubstanz und eine große Zahl hervorragender Einzeldenkmale ergeben ein anspruchsvolles städtebauliches Gesamtbild. Die Riedlinger Altstadt ist daher ein Kulturdenkmal aus wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen. Seit 1994 ist die historische Altstadt Riedlingens deshalb auch als Gesamtanlage unter Schutz gestellt.

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften dient dem Schutz des historisch begründeten Orts- und Straßenbilds. Sie nimmt die vorhandene und rechtsgültige Gestaltungssatzung (allgemeine Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadt- und Straßenbildes in Riedlingen, beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 08. Dezember 1980) mit ihren Vorgaben auf und gibt deren Regelungen ohne weitergehende Verschärfung hinsichtlich erforderlicher Regelung als örtliche Bauvorschriften wider.

b) Begründung

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind bezüglich Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auszuführen, so dass das vorhandene überlieferte Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist zu beachten, dass ein bruchloser, städtebaulicher und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

Dies führt zu den Regelungsinhalten der örtlichen Bauvorschriften, deren Veranlassung wie nachfolgend dargestellt begründet ist.

- § 1 Geltungsbereich: Er umfasst die historische Altstadt und ist mit der geschützten Gesamtanlage deckungsgleich.
- § 2 Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen: Die umfassende Zielsetzung für die detaillierten Zweckbestimmungen soll verdeutlicht werden.
- § 3 Verfahrensfreie Vorhaben: Um die definierten Schutzziele zu erreichen ist es erforderlich, dass ansonsten verfahrensfrei umzusetzende Maßnahmen der Kenntnisgabepflicht unterworfen werden. Hierdurch ist ein zielführendes Gestalten möglich, bevor "das Kind im Brunnen liegt".
- § 4 Baukörper: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 5 Dächer, Dachformen: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.

- § 6 Dachdeckung: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 7 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Dachfenster: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 8 Ortgang und Traufe: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 9 Ausstattungen im Bereich der Dächer: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken. Insbesondere der Ausschluss von Anlagen zur Nutzung von Sonnen- und Umweltenergie ist dem historischen Stadtbild geschuldet, Eigentümerinteressen wurden in die Abwägung einbezogen, treten jedoch hinsichtlich des öffentlichen Interesses zurück.
- § 10 Wandflächen und Fachwerk: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 11 Türen, Tore: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 12 Fenster: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken. Die gewählte Formatgebung wie auch die Ausführung in Art und Detail ist dem historischen Stadtbild geschuldet, Eigentümerinteressen wurden in die Abwägung einbezogen, treten jedoch hinsichtlich des öffentlichen Interesses zurück.
- § 13 Schaufenster und Schaukästen: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 14 Sonnenschutzanlagen: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 15 Ausstattungen im Bereich der Fassaden: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 16 Farbgebung: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 17 Werbeanlagen: Die Festlegung dient der Vermeidung der Beeinträchtigung des vorhandenen geschützten Orts- und Straßenbilds. Sie ist der Bewahrung und Entwicklung der überkommenen Gestaltung der historischen Altstadt geschuldet. Die Reglementierung der Werbeanlagen zum Schutze des historischen Stadtbilds ist im Sinne der Zielsetzungen erforderlich, Eigentümerinteressen wurden in die Abwägung einbezogen, treten jedoch hinsichtlich des öffentlichen Interesses zurück.
- § 18 Automaten: Die Festlegung dient der Vermeidung der Beeinträchtigung des vorhandenen geschützten Orts- und Straßenbilds. Sie ist der Bewahrung und Entwicklung der überkommenen Gestaltung der historischen Altstadt geschuldet.
- § 19 Unbebaute Flächen und Einfriedung: Dies dient zur Sicherstellung der baugestalterischen Anpassung an benachbarte Bauten und der Vermeidung baulicher Gestaltungselemente, die als Fremdkörper wirken.
- § 20 Ausnahmen und Befreiungen: Dies dient der Vermeidung unbeabsichtigter Härten.


Seifert


Suck